

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2026	Verkündet am 25. September 2026	Nr. 176
------	---------------------------------	---------

Allgemeinverfügung des Ordnungsamtes der Freien Hansestadt Bremen zur sicheren Durchführung und zum Schutz der Besucherinnen und Besucher des Bürgerfestes zum Tag der Deutschen Einheit

Vom 24. September 2026

Hinweis zu Waffen- und Messerführverboten

Auf den Veranstaltungsflächen des Bürgerfestes gilt unabhängig von dieser Allgemeinverfügung das gesetzliche Waffen- und Messerführverbot bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Absatz 1 und Absatz 4a Satz 1 Waffengesetz. Darüber hinaus gilt das Waffen- und Messerführverbot nach der Bremischen Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern. Insoweit wird auf die Anlage verwiesen. Der Polizeivollzugsdienst ist nach § 42c WaffG zu entsprechenden Kontrollen befugt.

Am 3. Oktober 2026 feiert die Bundesrepublik Deutschland den Tag der Deutschen Einheit. Das Land Bremen ist Ausrichter der diesjährigen zentralen Feierlichkeiten. Kern der öffentlich zugänglichen Feierlichkeiten ist das Bürgerfest vom 2. bis 4. Oktober 2026. Zum Schutz der Besucherinnen und Besucher sowie zur sicheren Durchführung der Veranstaltung erlässt das Ordnungsamt Bremen als Ortspolizeibehörde auf Grundlage des § 10 Absatz 1 des Bremischen Polizeigesetzes (BremPolG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

I. Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

In der Zeit vom

- 2. Oktober 2026 von 16:00 bis 24:00 Uhr,
- 3. Oktober 2026 von 10:00 bis 24:00 Uhr sowie
- 4. Oktober 2026 von 11:00 bis 22:00 Uhr

gelten innerhalb der in **Anlage 1** rot markierten Veranstaltungsfläche des Bürgerfestes zum Tag der Deutschen Einheit 2026 die nachfolgenden Anordnungen:

II. Anordnungen

1. Verbot des Mitführens von gefährlichen Gegenständen und Reizstoffsprühgeräten

Das Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist verboten, soweit nicht nachfolgend anderes bestimmt ist. Gefährliche Gegenstände in diesem Sinne sind Baseballschläger, Brechstangen, Metallrohre, Hämmer, Beile und Äxte, Handschuhe mit harten Füllungen, Rasierklingen oder zweckentfremdet angeschärfte Werkzeuge, oder diesen Gegenständen in der Wirkung gleichstehende Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit als Hieb-, Stoß-, Schlag- oder Wurfgegenstände gegen Personen oder Sachen eingesetzt werden können. Das Mitführen von Reizstoffsprühgeräten (z.B. Tierabwehrsprays) ist, soweit nicht bereits waffenrechtliche Führverbote bestehen, verboten.

2. Verbot des Mitführens von Glasbehältnissen

Das Mitführen von Glasflaschen, Gläsern und sonstigen Glasbehältnissen ist verboten, soweit nicht nachfolgend anderes bestimmt ist.

3. Verbot des Mitführens unbemannter Luftfahrtsysteme und Flugmodelle (Drohnen)

Das Mitführen unbemannter Luftfahrtsysteme und Flugmodelle (Drohnen) sowie die zu ihrem Betrieb bestimmten Fernsteuerungen ist verboten, soweit nicht nachfolgend anderes bestimmt ist.

4. Verbot des Mitführens von Fahrrädern und Elektrokleinstfahrzeugen

Das Mitführen von Fahrrädern, Lastenrädern, Elektrofahrrädern und Elektrokleinstfahrzeugen nach der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (insbesondere E-Scooter und Segways), ist verboten, soweit nicht nachfolgend anderes bestimmt ist.

5. Verbot des Mitführens und Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände

Das Mitführen und das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 ist verboten, soweit nicht nachfolgend anderes bestimmt ist. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 sind insbesondere Bengalfackeln und Bengalfeuer, (Blitz-) Knallkörper (z.B. Silvesterböller) sowie (Silvester-)Raketen.

III. Ausnahmen

(1) Die vorstehenden Anordnungen gelten nicht für:

1. Einsatz- und Rettungskräfte von Polizei, Bundespolizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Zoll sowie sonstiger Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben bei Ausübung dienstlicher Tätigkeit;
2. Beschäftigte des Ordnungsamtes Bremen, von der Veranstalterin eingesetzte Sicherheits- und Ordnungsdienste sowie sonstige von der Veranstalterin oder einer zuständigen Behörde beauftragte Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;
3. Gewerbetreibende, Handwerkerinnen und Handwerker, Ausstellende, Mitwirkende, Liefer- und Zustelldienste sowie deren Beschäftigte hinsichtlich der für die unmittelbare Durchführung ihres Auftrags, den Auf- oder Abbau, die Belieferung oder den Betrieb eines zugelassenen Standes erforderlichen Gegenstände; ausgenommen hiervon sind unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle (Drohnen) nach Ziffer II. Nummer 3;
4. gastronomische Betriebe und zugelassene Veranstaltungsstände hinsichtlich betrieblich erforderlicher Gegenstände und Glasbehältnisse sowie im Rahmen des Mehrwegkonzepts der Veranstaltung an Besucherinnen und Besucher ausgegebene Glasbehältnisse;
5. Anwohnerinnen und Anwohner sowie deren Besucherinnen und Besucher beim Transport von Glasbehältnissen oder Gegenständen zu oder von einer im Geltungsbereich gelegenen Wohnung; Personen, die Säuglingsnahrung in Glasbehältnissen mit sich führen;
6. Anwohnerinnen und Anwohner sowie deren Besucherinnen und Besucher, die Fahrräder, Lastenräder, Elektrofahrräder und Elektrokleinstfahrzeuge zu oder von einer im Geltungsbereich gelegenen Wohnung mit sich führen; nicht von dieser Ausnahme umfasst sind entsprechende Miet- oder Sharing-Fahrzeuge gewerblicher Fahrzeugverleihunternehmen;
7. Personen, die gefährliche Gegenstände und Reizstoffsprühgeräte im Sinne von II. 1. in einem verschlossenen Behältnis oder einer Verpackung nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern;
8. Fahrräder und Elektrokleinstfahrzeuge von Einsatz-, Veranstaltungs-, Liefer- und Servicediensten, soweit deren Mitführen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist;
9. Mobilitätshilfen für Menschen mit Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen, insbesondere Rollstühle, Rollatoren und Handbikes sowie Kinderwagen;
10. unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle (Drohnen) von Behörden sowie Einsätze, die von der für den jeweiligen Einsatz zuständigen Behörde ausdrücklich zugelassen oder von der Veranstalterin im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde autorisiert worden sind.

11. das Mitführen und das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände als Leuchtzeichen in der Schifffahrt, im Flugverkehr oder zum Zwecke der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben.

(2) Das Ordnungsamt Bremen kann im Einzelfall auf Antrag oder von Amts wegen nach eigenem Ermessen weitere Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Zweck der vorstehenden Anordnungen nicht zuwiderläuft.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Beschränkung nach Ziffer II. Nummern 1 bis 5 wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

V. Öffentliche Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 BremVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Sie gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und wird zu den unter Ziffer I. genannten Zeitpunkten wirksam. Sie tritt mit Ablauf des 4. Oktober 2026 außer Kraft.

Begründung

I.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen ist § 10 Absatz 1 Satz 1 BremPolG. Danach darf die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren, soweit keine speziellere Befugnis eingreift. Zuständige Ortspolizeibehörde in der Stadtgemeinde Bremen ist das Ordnungsamt Bremen. Die Anordnungen richten sich an alle Personen, die den räumlichen Geltungsbereich während der festgelegten Zeiten betreten oder sich dort aufhalten. Sie werden daher als Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2 BremVwVfG erlassen.

Nach § 2 Nummer 3 Buchstabe a BremPolG ist eine Gefahr eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintreten wird.

Vom 2. bis 4. Oktober 2026 finden in Bremen die zentralen Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit statt. Bremen verbindet ein öffentlich zugängliches Bürgerfest mit den zentralen protokollarischen Veranstaltungen des Bundes und der Länder. Für das Bürgerfest werden insgesamt rund 400.000 Besucherinnen und Besucher erwartet, davon etwa 100.000 am 2. Oktober sowie jeweils etwa 150.000 am 3. und 4. Oktober. Die Veranstaltungsfläche erstreckt sich über einen großflächigen Bereich der Bremer Innenstadt, entlang des Osterdeichs bis hin zum Weserstadion. Die Veranstaltungsfläche ist überwiegend frei zugänglich; eine vollständige Einfriedung und lückenlose Zugangskontrolle aller Besucherinnen und Besucher ist nicht vorgesehen.

Das Bürgerfest steht in engem zeitlichem und räumlichem Zusammenhang mit den zentralen protokollarischen Veranstaltungen des Bundes und der Länder. Dadurch halten sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zeitgleich große Besuchergruppen und besonders schutzwürdige Repräsentantinnen und Repräsentanten des Bundes und der Länder auf. Hinzu kommen zahlreiche Bühnen-, Themen-, Aktions- und Präsentationsflächen, gastronomische Angebote sowie Sicherheitsbereiche, Flucht-, Rettungs- und Einsatzwege. Die beschriebenen tatsächlichen Umstände begründen in ihrer Gesamtheit eine solche konkrete, auf das Bürgerfest zum Tag der Deutschen Einheit bezogene Gefahr. Betroffen sind insbesondere Leben, Gesundheit und körperliche Unversehrtheit der Besucherinnen und Besucher sowie die Funktionsfähigkeit der Flucht-, Rettungs- und Einsatzwege.

Maßgeblich hierfür sind nicht allein die erwartete hohe Besucherzahl oder die Größe der Veranstaltungsfläche. Entscheidend ist vielmehr das Zusammentreffen mehrerer veranstaltungsbezogener Umstände, insbesondere die offene und frei zugängliche Veranstaltungsstruktur ohne flächendeckende Zugangskontrollen, die räumliche Verknüpfung des Bürgerfestes mit den protokollarischen Veranstaltungen des Bundes und der Länder, die Anwesenheit besonders schutzwürdiger Verfassungsorgane sowie hochrangiger staatlicher und politischer Repräsentantinnen und Repräsentanten. Die offene Veranstaltungsstruktur des Bürgerfestes erleichtert zudem das Einbringen von Gegenständen in den Veranstaltungsbereich. Die Besucherströme verteilen sich während der Veranstaltung voraussichtlich nicht gleichmäßig auf die Veranstaltungsfläche. Sie, die Besucherströme, verändern sich abhängig von dem Veranstaltungsprogramm, den Tageszeiten, dem Wetter sowie den An- und Abreisezeiten. Dadurch können sich kurzfristig hohe Personendichten und Engstellen bilden. Die aktuelle polizeiliche Sicherheits- und Lagebewertung sowie die Erfahrungen der Sicherheitsbehörden mit Großveranstaltungen bilden die Grundlage für die Gefahrenprognose zum Bürgerfest.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je gewichtiger die bedrohten Rechtsgüter sind. Dies gilt insbesondere für Gefahren für Leib, Leben und körperliche Unversehrtheit einer Vielzahl von Personen.

II.

Zu Nummer 1 - Verbot des Mitführens von gefährlichen Gegenständen und Reizstoffsprühgeräten

Maßgeblich für das unter Ziffer II. Nummer 1 verfügte Verbot des Mitführens von gefährlichen Gegenständen ist die objektive Beschaffenheit und das daraus folgende besondere Verletzungspotenzial durch gefährliche Gegenstände. Solche Gegenstände sind regelmäßig keine Waffen im Sinne des Waffengesetzes. Gleichwohl können diese Gegenstände aufgrund ihrer objektiven Beschaffenheit und ihrer Verwendung im konkreten Einzelfall ein erhebliches Gefahrenpotenzial entfalten. Unter den Bedingungen einer dicht besuchten Veranstaltung können diese Gegenstände, insbesondere in eskalierenden Situationen, schwere Verletzungen verursachen und zugleich Rettungs- und Einsatzmaßnahmen erschweren. Die offene Veranstaltungsstruktur und die wechselnden Besucherströme können es erschweren, einen missbräuchlichen Einsatz dieser Gegenstände nach dem

Einbringen in den Veranstaltungsbereich rechtzeitig zu verhindern. Das Mitführverbot setzt deshalb bereits beim Einbringen dieser Gegenstände an. Bloße Hinweise oder anlassbezogene Sicherstellungen würden keinen gleichsam wirksamen Schutz bieten. Berechtigte berufliche, dienstliche oder private Zwecke zum Mitführen gefährlicher Gegenstände werden durch die Ausnahmen nach Ziffer III. berücksichtigt. Auf Grund der erheblichen Gesundheitsgefahren, die von einer Verwendung von Reizstoffsprühgeräten ausgehen können, ist das Mitführen dieser Geräte auf der Veranstaltungsfläche untersagt, soweit für diese Geräte nicht schon ein waffenrechtliches Führverbot besteht. Den von der missbräuchlichen Verwendung dieser Geräte ausgehenden Gefahren kann allein durch sicherheitsbehördliches Einschreiten voraussichtlich nicht gleichsam effektiv begegnet werden.

Zu Nummer 2 - Verbot des Mitführens von Glasbehältnissen

Das Glasverbot ist zur Gefahrenabwehr erforderlich. Es beruht auf den konkreten Bedingungen des Bürgerfestes. An den drei Veranstaltungstagen werden insgesamt rund 400.000 Besucherinnen und Besucher erwartet. Das Bürgerfest ist als offene und familienorientierte Veranstaltung konzipiert. Die Veranstaltungsflächen sind überwiegend frei zugänglich und laden mit Bühnen, gastronomischen Angeboten sowie Aufenthalts- und Aktionsflächen auch zu einem längeren Aufenthalt ein. Besucherinnen und Besucher können eigene Speisen und Getränke mitbringen. Ein generelles Verbot des Mitbringens von Getränken ist weder vorgesehen noch erforderlich.

Das Mitführen von Glasbehältnissen begründet unter diesen besonderen Bedingungen jedoch zusätzliche Gefahren. Bei den zu erwartenden hohen und im Tagesverlauf wechselnden Besucherzahlen ist damit zu rechnen, dass mitgebrachte Glasflaschen oder andere Glasbehältnisse fallengelassen, abgestellt oder anderweitig beschädigt werden. Entstehende Glasscherben können insbesondere bei hohen Personendichten Verletzungen verursachen und Flucht-, Rettungs- und Einsatzwege beeinträchtigen. Sie lassen sich während laufender und dichter Besucherströme nicht jederzeit sofort und vollständig beseitigen. Hinzu kommt, dass Glasbehältnisse zweckwidrig als Wurf- oder Schlaggegenstände verwendet werden können.

Das Verbot beschränkt sich deshalb auf Behältnisse aus Glas; ein generelles Verbot des Mitführens von Getränken ist damit nicht verbunden. Besucherinnen und Besucher können Getränke z.B. in Kunststoffflaschen, Mehrwegbechern oder anderen bruchsicheren Behältnissen mit sich führen.

Für zugelassene gastronomische Betriebe und Veranstaltungsstände gelten die in Ziffer III. geregelten Ausnahmen. Im Rahmen des Mehrwegkonzepts der Veranstaltung werden Getränke gegen Pfand in Mehrwegbehältnissen ausgegeben. Das Mehrwegkonzept umfasst auch Glasbehältnisse, insbesondere Weingläser. Diese werden nach Gebrauch zurückgenommen und dem vorgesehenen Reinigungs- und Mehrwegkreislauf zugeführt.

Diese kontrollierte Ausgabe unterscheidet sich von dem unkontrollierten Mitbringen eigener Glasbehältnisse in den Veranstaltungsbereich. Durch das Pfand- und Rücknahmesystem wird ein Anreiz zur Rückgabe geschaffen und die Zahl unkontrolliert mitgeführter oder zurückgelassener Glasbehältnisse begrenzt.

Eine verstärkte Reinigung der öffentlichen Veranstaltungsfläche stellt kein gleich wirksames Mittel dar, weil sie die Gefahr erst nach einem Glasbruch beseitigen kann. Bloße Hinweise oder Appelle gewährleisten angesichts der erwarteten Besucherzahlen ebenfalls keinen vergleichbaren Schutz.

Zu Nummer 3 - Verbot des Mitführens unbemannter Luftfahrtsysteme/Flugmodelle (Drohnen)

Angesichts der weitläufigen Veranstaltungsflächen, der erwarteten hohen Besucherzahlen und der besonderen Bedeutung der zentralen Feierlichkeiten wurde für den Veranstaltungszeitraum ein weiträumiges Flugbeschränkungsgebiet eingerichtet. Diese luftverkehrsrechtliche Maßnahme beschränkt den Flugbetrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen (Drohnen). Das bloße Mitführen entsprechender Geräte auf dem Veranstaltungsgelände wird davon jedoch nicht erfasst.

Das Mitführverbot ist zur effektiven Gefahrenabwehr erforderlich. Es soll verhindern, dass insbesondere Drohnen und die zu ihrem Betrieb bestimmten Fernsteuerungen in den Veranstaltungsbereich eingebracht und dort – trotz tatsächlich bestehendem Flugverbot – kurzfristig gestartet oder eingesetzt werden können. Aufgrund der offenen Veranstaltungsstruktur und der anzunehmenden hohen Besucherdichte ist ein behördliches Einschreiten gegen verantwortliche Personen, die unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle (Drohnen) innerhalb des Flugbeschränkungsgebiets nutzen, nicht gleichsam effektiv möglich.

Die luftverkehrsrechtlichen Regelungen bleiben hiervon unberührt. Behördliche und ausdrücklich zugelassene Einsätze werden durch die Ausnahmen nach Ziffer III. berücksichtigt. Insbesondere durch kürzlich erfolgte Anschlagversuche z.B. am Flughafen Leipzig muss von einer erheblichen Verunsicherung bei den Besuchenden ausgegangen werden, wenn z.B. Drohnen über dem Veranstaltungsgelände zu sehen sind.

Zu Nummer 4 - Verbot des Mitführens von Fahrrädern und Elektrokleinstfahrzeugen

Auf der gesamten Veranstaltungsfläche ist prognostisch mit einer hohen Personendichte und starken Fußgängerströmen zu rechnen. Die Besucherströme auf der Veranstaltungsfläche verändern sich während der drei Tage fortlaufend. Hohe Personendichten und Engstellen können deshalb nicht verlässlich auf einzelne, im Voraus feststehende Flächenbereiche begrenzt werden. Fahrräder, Lastenräder, Elektrofahrräder und Elektrokleinstfahrzeuge können, auch wenn sie geschoben oder getragen werden, Personenströme behindern, Stolper- und Anstoßgefahren verursachen und bei kurzfristigen Verdichtungen, Räumungen oder Rettungseinsätzen erhebliche Hindernisse bilden.

Ein bloßes Fahrverbot ist nicht gleich geeignet, weil die beschriebenen Beeinträchtigungen auch von geschobenen, getragenen oder von innerhalb der Veranstaltungsflächen abgestellten Fahrzeugen ausgehen können. Auch eine Beschränkung auf einzelne Hochfrequenzbereiche bietet keinen gleich wirksamen Schutz.

Das Mitführverbot gilt während der festgelegten Veranstaltungszeiten für die gesamte Veranstaltungsfläche des Bürgerfestes. Außerhalb dieses Bereichs bleibt die Nutzung unberührt. Mobilitätshilfen, Kinderwagen sowie erforderliche Fahrzeuge von Einsatz-, Veranstaltungs-, Liefer- und Servicediensten sind ausgenommen.

Das Verkehrskonzept zum Tag der Deutschen Einheit sieht Umleitungen des Radverkehrs sowie bestehende und zusätzliche Fahrradabstellmöglichkeiten außerhalb bzw. am Rand der Veranstaltungsfläche vor. Dadurch bleibt die Erreichbarkeit des Bürgerfestes mit dem Fahrrad gewährleistet. Besucherinnen und Besuchern haben alternativ die Möglichkeit, die Veranstaltungsbereiche während der Veranstaltungszeit kostenlos mit den Bussen und Straßenbahnen der BSAG zu erreichen.

Zu Nummer 5 – Verbot des Mitführens und Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände

Bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 handelt es sich um Kleinf Feuerwerke, in denen so viel Energie gespeichert ist, dass die Feuerwerkskörper, insbesondere Raketen, durch einen Treibsatz Entfernungen von vielen Metern überwinden können und nach Zündung eines Effektsatzes erhebliche Brandwirkung erzeugen können. Das Mitführen und unerlaubte Abbrennen solcher Gegenstände birgt während der Veranstaltungszeiten insbesondere aufgrund der hohen Personendichte eine ganz erhebliche Gefahr für Personen- und Sachschäden, der allein durch ein behördliches Einschreiten gegen verantwortliche Personen aufgrund der offenen Veranstaltungsstruktur und der anzunehmenden hohen Besucherdichte voraussichtlich nicht gleichsam effektiv begegnet werden kann. Zudem kann das Abbrennen solcher Gegenstände zu Panikreaktionen der Besucher:innen führen.

III.

Das Ordnungsamt Bremen hat sein Entschließungs- und Auswahlermessen ausgeübt. Die besondere Veranstaltungsstruktur und die konkrete Gefahrenlage machen ergänzende Maßnahmen in dem obigen Umfang erforderlich. Die Allgemeinverfügung beschränkt sich auf solche Verbote, die veranstaltungsbedingt zur effektiven Gefahrenabwehr unbedingt erforderlich sind. Die Verbote sind zeitlich und räumlich begrenzt. Die Ausnahmen unter Ziffer III. berücksichtigen besondere Fallgestaltungen, in denen das Mitführen oder Benutzen der erfassten Gegenstände oder Fahrzeuge einem anerkannten Zweck dient und prognostisch zu keiner Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führt. Die Möglichkeit des Ordnungsamtes Bremen, auf Antrag weitere Einzelfallausnahmen zuzulassen, dient der Vermeidung von Härten in atypischen Sachverhaltskonstellationen. Die Ausnahmeregelungen tragen damit wesentlich zur Verhältnismäßigkeit der Verbote bei. Die getroffenen Maßnahmen beschränken die allgemeine Handlungsfreiheit der Betroffenen nur für einen kurzen Zeitraum und innerhalb des räumlich begrenzten Veranstaltungsbereichs. Die Verbote sind daher zum Schutz von Leben und Gesundheit einer sehr großen Zahl von Besucherinnen und Besuchern sowie zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der Flucht-, Rettungs- und Einsatzwege angemessen und erforderlich.

IV.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO. Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus den besonderen Gefahren, die drohen, wenn die Verbote nicht sofort gelten würden. Würde ein etwaiger Rechtsbehelf die Vollziehung der Verbote hemmen, könnten die Verbote während der Veranstaltung ganz oder teilweise nicht wirksam durchgesetzt werden. Der Zweck der Verbote, Gefahren für Leben und Gesundheit sowie für Flucht-, Rettungs- und Einsatzwege effektiv abzuwehren, könnten dann nicht mehr wirksam erreicht werden. Das Interesse Einzelner, von den Verboten verschont zu bleiben, muss deshalb hinter dem besonderen öffentlichen Interesse an einer wirksamen Gefahrenabwehr zurücktreten. Die vorgesehenen Ausnahmen mindern die Belastung zusätzlich. Das besondere Vollzugsinteresse überwiegt daher.

V.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 BremVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil wird ortsüblich im Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, bekannt gemacht. Die vollständige Allgemeinverfügung einschließlich Begründung und Anlage kann im Ordnungsamt Bremen im Empfangsraum (Infopoint im Erdgeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten sowie im Internet auf dem Portal „Amtliche Bekanntmachungen“ der Freien Hansestadt Bremen eingesehen werden. Abweichend von § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Anordnungen gelten zu den unter Ziffer I genannten Zeiten. Mit Ablauf des 4. Oktober 2026 tritt die Allgemeinverfügung außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, eingelegt werden.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 VwGO gestellt werden.

Bremen, 25. September 2026

Ordnungsamt Bremen

Anlage

Anlage 1: Karte der Veranstaltungsfläche des Bürgerfestes zum Tag der Deutschen Einheit 2026

Anlage 1

